

11/SN 318/ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Zl. Verf-675/2/1990Auskünfte **Dr. Kreiner**

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert  
wird; (Umweltkontroll- und Informationsgesetz); Begut-  
achtungsverfahren; Stellungnahme;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>675</u>	<u>-GE 9-10</u>
Datum:	6. AUG. 1990
Verteilt:	17. AUG. 1990 <i>Kol+Lofez</i>

*Dr. Kreiner*

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 27.7.1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-675/2/1990****Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird; (Umweltkontroll- und Informationsgesetz); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme;

**Bezug:****Auskünfter Dr. Kreiner**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

**Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**

Radezkystraße 2

**1031 W i e n**

Zu dem mit Schreiben vom 31.5.1990, Zl.03 4761/3-II/4/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird (Umweltkontroll- und Informationsgesetz), wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Grundsätzliches:**

Wie dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu entnehmen ist, stellen Information der Bevölkerung und Transparenz von Umweltdaten ein allgemeines Bedürfnis dar. Diese Transparenz von Umweltdaten steht im engen Zusammenhang mit dem immer knapper werdenden natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft,

- 2 -

Vegetation, Tierwelt) und den damit verbundenen Gefahren für den Menschen. Es wird daher in Zukunft sicherlich ein unumgängliches Erfordernis sein, der Öffentlichkeit sind Informationen über die Umwelt zugänglich zu machen, die sie unmittelbar betreffen.

Dies insbesondere im Zusammenhang mit den immer komplexer werdenden Vernetzungen im Umweltbereich. Nicht zuletzt auf Grund der immer mehr an Bedeutung erlangenden gesundheitlichen Auswirkungen von mangelnden bzw. falschen Umweltinformationen (Fachgebiet: Toxikologie) ist es zu begrüßen, wenn das System der Umweltkontrolle und Umweltinformation erweitert wird.

In diesem Zusammenhang ist es jedoch unablässig, zunächst von der Absicht des Gesetzgebers auszugehen, welche zur Schaffung des Bundesgesetzes von 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl.Nr. 127/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 299/1989 führte. Mit diesem Bundesgesetz wurde dem vormaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Auftrag erteilt, verstärkt selbst konkrete Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Umwelt zu setzen (vgl. 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI GP). Durch diese Umweltkontrolle sollte sichergestellt werden,

- \* daß Umweltbelastungen und Verschlechterungen der Umweltbedingungen rechtzeitig erkannt werden,
- \* daß in enger Kooperation und in Abstimmung mit den sonstigen Fach-einrichtungen des Bundes und der Länder alle erforderlichen Messungen durchgeführt werden können,
- \* daß die zuständigen Behörden im Wege der Amtshilfe die notwendige sachverständige und apparative Unterstützung erfahren.

Geht man nun davon aus, daß die Zielsetzungen dieses Gesetzes durch den vorliegenden Entwurf wesentlich erweitert werden, so ist darauf

- 3 -

hinzuweisen, daß insbesondere im Zusammenhang mit dem in jüngster Zeit im Umweltbereich wesentlichen Gesetzesvorhaben (Abfallwirtschaftsgesetz, Novelle zur Gewerbeordnung und zum Wasserrechtsgesetz, Angelegenheiten der Luftreinhaltung, Chemikaliengesetz usw.) auf Grund neuartiger umweltrelevanter Regelungsinhalte zunächst ein wesentlicher Handlungsbedarf insbesondere von Behörden in der mittelbaren Bundesverwaltung erforderlich ist, um diese Ziele wenigstens teilweise erreichen zu können. Von den Ländern wurden in sämtlichen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß auf Grund der zahlreichen Gesetzesvorhaben und der neuartigen Regelungsinhalte auf Grund der mangelnden personellen und sachlichen Ausstattung der Länder in einer Vielzahl von Bereichen unweigerlich mit Vollzugsdefizieten zu rechnen sein muß, da der Bund lediglich mangelhafte Hilfestellungen zur Verfügung stellte.

Es ist daher im Hinblick auf die im Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz im Jahre 1985 dargelegten Aufgaben davon auszugehen, daß der Bund bislang nicht in der Lage war, die Aufgaben des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle in wesentlichen Bereichen zu erfüllen. Nunmehr sollen der Öffentlichkeit auf Grund ihres Informationsbedürfnisses Umweltdaten zur Verfügung gestellt werden, welche die Behörden auf Grund der jüngsten Gesetzesvorhaben erst ermitteln sollen, bzw. welche auf Grund der mangelhaften personellen und sachlichen Unterstützung durch den Bund nicht festgestellt werden können.

Es sollen somit der Bevölkerung Daten zur Verfügung gestellt werden, welche oft den einzelnen Behörden nicht einmal zur Durchführung ihrer Verfahren zur Verfügung stehen.

Zu begrüßen wäre es daher, als ersten Schritt bundesweit eine zentrale Umweltdatenbank als Bundeseinrichtung ressortübergreifend interministeriell anzulegen, um zunächst einmal Behördenorganen jene Hilfestellung

- 4 -

zu leisten und jene Informationen in einer vernetzten Betrachtungsweise zur Verfügung zu stellen zu können, die sie zur Durchführung ihrer Behördenverfahren benötigen.

Überdies steht zu befürchten, daß auf Grund der Systematik des Gesetzesentwurfes die zur Übermittlung von Daten aufgerufenen Organe der mittelbaren Bundesverwaltung und anderer Verwaltungskörper in immer stärkerem Ausmaß an sich idente Daten in unterschiedlicher Aufbereitung an verschiedene, bei den einzelnen Ministerien eingerichteten Datenspeicher einzuspeisen haben werden.

Es ist daher durch den Bund jene Voraussetzung zu schaffen, welche auf Grund einer

- \* interdisziplinären Gesamtbeurteilung,
- \* hochqualifizierten Spezialisierung,
- \* Verstärkung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis,
- \* den Behördenorganen in Vollziehung der umweltrelevanten Gesetze Grundlagen liefern, die die Effizienz einer umweltrelevanten Gesamtbeurteilung der Zielsetzungen gewährleistet. Es ist daher der vorgelegte Entwurf der Änderung des Umweltkontrollgesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dieser Form abzulehnen, da als erster Schritt durch den Bund jene Voraussetzungen zu schaffen sind, welche jene qualifizierten Grundlagen bieten, um zunächst den Behörden jene Umweltdaten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in die Praxis würde zu einer stärkeren Verunsicherung der Bevölkerung führen, da insbesondere auch Daten von nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen bzw. Umweltdaten genereller Natur noch in verstärktem Ausmaß erarbeitet werden müssen und zur Zeit in einem vernetzten System nicht zur Verfügung stehen.

## **2. Zum Gesetzesentwurf:**

### **2.0. Allgemeines**

Die Erhebungstätigkeit und die damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehende Führung der Umweltdatenbank ist ein Akt der

- 5 -

Hoheitsverwaltung; dies auch dann, wenn die bezogene Verordnungsermächtigung ungenützt bleiben sollte. Bei der Zuordnung einer Verwaltungstätigkeit zur Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung kommt es nämlich nicht darauf an, ob das Verwaltungsorgan von einer hoheitlichen Befugnis Gebrauch macht, sondern darauf, ob eine solche potentiell besteht (vgl. Antonioli-Koja, "Allgemeines Verwaltungsrecht", 2. Auflage, S 23 f.).

Für die umfassenden Regelungen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, besteht nach der Kompetenzverteilung des B-VG aus den nachstehend angeführten Gründen keine ausreichende verfassungsrechtliche Deckung.

Die jeweilige Kompetenz des Bundes, bestimmte Anlagen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, schließt nämlich keineswegs die Kompetenz mit ein, den Anlagenbetreiber zur Meldung von Umweltdaten in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang zu verpflichten. So beinhaltet etwa die Wasserrechtskompetenz des Bundes höchstens die Befugnis, eine Meldepflicht für solche Daten festzulegen, die nach den unter dem Kompetenztatbestand Wasserrecht zulässigen Regelungsgesichtspunkten relevant sind. Dies werden insbesondere den Gewässerschutz und die Gewässergüte betreffende Werte sein, nicht jedoch andere Umweltbereiche die Kompetenzen der Länder betreffende, dem Anlagenbetreiber bekannte Werte. Vergleichbare Einschränkungen ergeben sich auch nach allen anderen in Betracht kommenden bundesrechtlichen Vorschriften. Diese Problematik ist nicht bereits dadurch beseitigt, daß § 19 Abs. 2 des Entwurfes auf die Summe der bundesrechtlichen Vorschriften abstellt, nach denen für eine bestimmte Anlage Genehmigungspflichten bestehen. Es ist nämlich in keiner Weise garantiert, daß die Meldepflicht damit jeweils auf jene Daten beschränkt wird, die im Rahmen der

- 6 -

(verfassungsrechtlich vorgegebenen) Regelungsgesichtspunkte relevant sind, unter denen für die entsprechenden Anlagen bundesrechtliche Regelungen erfolgt sind. Im Hinblick auf die sehr umfassende Bestimmung im § 15 des Entwurfes muß geradezu vom Gegenteil ausgegangen werden.

Im besonderen wird schließlich in die Naturschutzkompetenz der Länder eingegriffen. Das im § 10 Abs. 1 normierte Interesse betrifft nämlich vorwiegend Bereiche, die in die Naturschutzkompetenz der Länder fallen. Aber auch die im § 15 definierten Umweltdaten betreffen in erheblichem Ausmaß den Naturschutz. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der Z. 1 soweit sich diese auf den Zustand des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume und seiner Veränderungen bezieht, sowie im selben Umfang hinsichtlich der Erhaltungs-, Ausgleichs- und Vorbeugungsmaßnahmen nach Z.4. Zwar kann der Bund etwa nach der Gewerbeordnung 1973 in gewissem Umfang Regelungen zum Schutz von Personen und der Umwelt treffen, nicht jedoch darüberhinausgehend Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes.

In den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung den Ländern zukommt (insbesondere Art. 11 B-VG), greift § 19 Abs. 2 des Entwurfes schließlich auch in die Vollzugskompetenz der Länder ein.

#### **2.1. Zu § 10 Abs. 1:**

Unter Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen dieser Stellungnahme wird mit Nachdruck festgestellt, daß es die primäre Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist, dahingehend Klarheit und Übereinstimmung mit anderen Bundesministerien herzustellen, daß eine derartige zentrale Umweltdatenbank als Bundeseinrichtung ressortübergreifend eingerichtet wird. Die bisherigen Erfahrungen mit der Datenübermittlung an den Bund zeigt, daß die zur Erarbeitung von Daten aufgerufenen Organen der mittelbaren

- 7 -

Bundesverwaltung und anderer Verwaltungskörper immer mehr an sich idente Daten in unterschiedlicher Aufbereitung an verschiedene interministerielle Datenspeicher einzuspeisen haben werden, da § 10 Abs. 1 des Entwurfes ausdrücklich feststellt, daß die Zuständigkeit anderer Bundesminister zur Durchführung solcher Erhebungen und Kontrollen unberührt bleibt.

Sinnvoll ist jedoch ausschließlich die gemeinsame Errichtung einer Bundesdatenbank durch alle Bundesministerien im Einvernehmen mit den Ländern.

## 2.2. Zu § 16:

Die Formulierung des § 16 Abs. 1 des Entwurfes bringt die Vermutung auf, daß die Hauptarbeit zur Erteilung von Datenauskünften zweifellos Verwaltungsorganen der mittelbaren Bundesverwaltung der unteren Instanzen, bei reeller Einschätzung somit den gleichermaßen mit der Erhebung (und in den meisten Fällen auch Interpretation) von Umweltdaten betrauten Behördenorganen und den ihnen zur Verfügung stehenden Sachverständigen der Ämter der Landesregierungen zukommen wird.

Bereits darin zeigt sich, die mangelnde Realitätsbezogenheit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes. Den einerseits soll eine zentrale Datenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet werden, andererseits sollen in der Praxis jene Behördenorgane fern von der Bundesdatenbank Auskunft über Umweltdaten geben. Außerdem stellt diese Bestimmung den Versuch dar, Dienststellen der Ämter der Landesregierungen deren Aufgabenbereich zur Zeit die viel wichtigere Tätigkeit der Beschaffung von Umweltdaten und deren Beurteilung in Behördenverfahren fällt, in ihren Arbeitsressourcen zu binden und sie zu "Auskunfteien" umzufunktionieren, worauf auch § 17 des Entwurfes hindeutet. Diese Bindung



- 8 -

der ohnedies mangelnden Personalkapazitäten insbesondere im fachlichen Bereich muß mit dem Hinweis auf das Entstehen von Vollzugsdefizieten entschieden zurückgewiesen werden.

Wenn daher seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, auf Grund des beabsichtigten Rechtsanspruches der Öffentlichkeit auf freie Zugänglichkeit zu Umweltdaten auf einen freien Datenfluß in eine Umweltdatenbank besteht, so ist es vornehm Aufgabe des Bundesministeriums selbst, im Wege der ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen, wie zum Beispiel dem Umweltbundesamt, selbst für den "freien Zugang zu Umweltdaten" (§ 16 Abs. 1) Sorge zu tragen. Dies würde auch am ehesten den Zielsetzungen und den Aufgabenstellungen entsprechen, wie sie dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz im Jahre 1985 zu entnehmen sind (539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI GP).

Durch die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 2 des Entwurfes ist beabsichtigt Geheimhaltungsrechte und Verschwiegenheitspflichten hinsichtlich bestehender Umweltdaten zu durchbrechen. Durch die in § 16 Abs. 2 Z. 2 getroffenen Bestimmungen wird in dieser undifferenzierten Form eindeutig gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz verstoßen, wie auch sachlich bezug habenden Anfragebeantwortungen der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Parlament im Zusammenhang mit der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes zu entnehmen war.

Dem vermag auch nicht die Möglichkeit der Beschränkungen des Rechtes nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz Abhilfe zu leisten, da

solche Einschränkungen nur aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründe zulässig sind.

Es ist sohin die in § 16 Abs. 2 vorliegende Verfassungsbestimmung in der vorliegenden Form als im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 2 EMRK stehend zu betrachten und wird daher angeregt zu überprüfen, inwieweit nicht mit einer einfachgesetzlichen Regelung auf der Basis des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz nach einer Überarbeitung der vorliegenden Bestimmung das Auslagen gefunden werden kann. Der Praxis des Bundes, undifferenziert und ohne Abstimmung auf das bestehende Rechtssystem sowie ohne Abstimmung auf die Bestimmungen des EMRK Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetze aufzunehmen, muß kritisch gegenüber gestanden werden.

### 2.3. Zu § 17:

§ 17 des Gesetzentwurfes übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes BGBl.Nr. 287/1987. Da jedoch im Auskunftspflichtgesetz der Begriffumfang "Auskunft" nicht näher umschrieben wird, erscheint im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Klarstellung des Gesetzesentwurfes erforderlich. Überdies wird die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz vermißt, welche bedeutet, daß Auskünfte nur in jenem Umfang zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 16 des Entwurfes ist festzustellen, daß eine diesbezügliche Ergänzung unabdinglich erscheint.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß § 17 Abs. 2 mißverständlich formuliert ist. Dieser Bestimmung zufolge haben Organe in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten, zu deren Geheimhaltung sie nicht verpflichtet sind, mitzuteilen. In Verbindung mit § 16 Abs. 3 ergibt sich nun die Interpretation, daß zur Auskunft verpflichtete Organe

- 10 -

alle in ihrem Besitz befindlichen Umweltdaten bekanntzugeben haben und sie von jedweder Geheimhaltungsverpflichtung entbunden sind. Auf der anderen Seite kann jedoch diese Bestimmung auch bedeuten, daß lediglich jene Daten bekanntgegeben werden brauchen, für welche keine besonderen Bestimmungen über die Geheimhaltung bestehen.

#### **2.4. Zu § 19:**

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 des Entwurfes würde sich in ihrer rigiden Festlegung erübrigen, wenn, wie bereits vorgeschlagen, die Errichtung einer im Einvernehmen mit den Ländern stehenden zentralen Bundesdatenbank realisiert wird, und diese Datenbank auch den Ländern zur Verfügung steht. Den bisher vielfach praktizierten einseitigen Datenfluß auf diese Weise zu zementieren ist zweifellos nicht geeignet, ein kooperatives Zusammenwirken aller "Organe" zu erreichen.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 kommt einer Bevormundung der in den Behördenverfahren eingebundenen Sachverständigen gleich. In diesem Zusammenhang wäre es zunächst erforderlich, zugunsten der Behördenorgane in den entsprechenden Materiengesetzen einen Datenfluß in stärkerem Ausmaß zu verankern, um über jene Umweltdaten hinaus, deren Bekanntgabe an sich schon die Grundlage für die umfassende Beurteilung eines Bewilligungsprojektes ist, zu einer interdisziplinären Beurteilung zu kommen. Die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage, wie sie im § 19 Abs. 2 vorgesehen ist, ist wohl in den einzelnen Behördenverfahren und Materiengesetzen zu verankern und darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß z.B. die in Ausarbeitung befindliche Störfallverordnung im Rahmen der Gewerbeordnung ein geeigneteres rechtlicheres Instrumentarium darstellt, konkrete Bestimmungen über den Datenfluß aufzunehmen.

Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, daß § 19 Abs. 2 die Möglichkeit schaffen soll, durch Verordnung des Bundesministers

- 11 -

allenfalls ergänzende zusätzliche Informationen auf direktem Wege von den Inhabern genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen zu erhalten. Sollte dies die tatsächlich Intention des Bundesgesetzgebers sein, hätte er diese auch in Bestimmungen normativen Charakters umzusetzen, wobei auf die verfassungsrechtlichen Bedenken neuerlich hingewiesen wird. Die vorliegende Textierung läßt nämlich keineswegs den Schluß zu, daß es sich hiebei um zusätzliche ergänzende Daten handeln soll, sondern kann insbesondere im Konnex zu § 19 Abs. 1 und der Formulierung des § 19 Abs. 2 erster Satz lediglich davon ausgegangen werden, daß erst durch eine Konkretisierung in einer Verordnung die Anlagenbetreiber genehmigungspflichtiger Anlagen bestimmte Umweltdaten zu melden haben. Der offenbar nicht beabsichtigte Wortlaut des § 19 Abs. 2 läuft nämlich nicht nur der Intention des Gesetzgebers, sondern auch dem gesetzlichen Auftrag der Behörden insbesondere im gewerbebehördlichen Verfahren zuwider, alle Auswirkungen von Anlagen auf die in den Materiengesetzen geschützten Interessen, zu beurteilen.

#### **4. Zusammenfassung:**

Der Gesetzentwurf ist von der thematischen Konzeption zweifellos als Versuch der Umsetzung einer umweltpolitischen Zielsetzung anzuerkennen, was auch nicht zuletzt am Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und aus den medizinischen Grundsätzen der Fachrichtung Toxikologie erkennbar ist. Dennoch bestehen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK Bedenken hinsichtlich der Formulierung der durch eine Verfassungsbestimmung vorgesehenen Durchbrechung des Grundrechtes auf Datenschutz, welches sich nicht nur auf den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen, sondern aller Rechtsträger bezieht. Demzufolge begründen auch solche Rechte gemäß Art. 8 EMRK ein schutzwürdiges Interesse, deren eine juristische Person fähig ist, nämlich Vermögensrechte. Der Schutz solcher Rechte wird in einer dem Art. 8 EMRK gleichwertigen Weise im

- 12 -

Besonderen im Art. 5 Staatsgrundgesetz gewährleistet. Die vorliegende undifferenzierte Formulierung der Verfassungsbestimmung ist daher als im Widerspruch stehend zu Art. 8 EMRK stehend zu betrachten, wie auch die umfassenden übrigen Regelungsinhalte teilweise nicht von der Kompetenzverteilung des B-VG zugunsten des Bundes umfaßt sind. Sie sind daher als verfassungswidrig anzusehen.

Es bestehen jedoch auch vom Inhalt her ernsthafte Bedenken gegen die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, da er zwar einen durchsetzbaren Rechtsanspruch der Öffentlichkeit an Umweltdaten statuiert, jedoch bislang weder durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch in den entsprechenden Materiengesetzen und auch nicht durch faktische Hilfestellungen des Bundes in der personellen und sachlichen Ausstattung der Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung dafür Sorge getragen wurde, daß zumindest Behördenorgane einen umfassenden Zugriff zu Umweltdaten für eine interdisziplinäre Gesamtbeurteilung in Behördenverfahren haben können.

Es wären daher zunächst rechtliche, personelle und sachliche Maßnahmen zu setzen, um insbesondere die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung in die Lage zu versetzen, umfassende Umweltdaten zu sammeln, zu speichern, abzurufen und in einer interdisziplinären Beurteilung im Behördenverfahren anwenden zu können. Dies könnte im Einklang mit der Errichtung einer im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern stehenden zentralen Bundesdatenbank in einem vernetzten System realisiert werden. Wird diese Voraussetzung nicht geschaffen, so steht zu befürchten, daß die Öffentlichkeit weiterhin durch mangelhafte Daten und die Unmöglichkeit ihrer Interpretation stärker verunsichert wird, was insbesondere im Hinblick auf den Stand der ärztlichen Wissenschaften (Toxikologie) zu nicht absehbaren Auswirkungen führen könnte. Die Kritik der Öffentlichkeit an einer ineffizienten Arbeit der Behörden sei hier lediglich am Rande erwähnt.

- 13 -

Aus diesen Gründen kann seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nicht gutgeheißen werden.

Klagenfurt, 27. Juli 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

